

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden schließen mit den Schwerpunktbetrieben Vereinbarungen bzw. Verträge über die Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen ab. Sie unterstützen diese Betriebe entsprechend ihren Möglichkeiten, um Werkwohnungen frei zu machen, die von Betriebsfremden genutzt werden. Sie haben auch das Recht der Kontrolle über die Nutzung des den Betrieben zur Verfügung stehenden Wohnraumfonds. Die Direktoren der Betriebe sind den örtlichen Räten darüber rechenschaftspflichtig, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben zur Wohnraumversorgung ihrer Betriebsangehörigen erfüllen. Sie haben bei der Vergabe von Wohnraum einheitlich die von den örtlichen Räten festgelegten Maßstäbe zugrunde zu legen und sind für die effektive Nutzung des übergebenen Wohnraumes verantwortlich (§§ 7 u. 12 der angeführten Ordnung über die Werkwohnungen).

Auch andere volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht als Schwerpunktbetriebe bestätigt sind und die die Wohnraumbelastung und -vergabe nicht selbständig vornehmen, können von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Wohnraumkontingente übertragen erhalten. Für die Vergabe dieses Wohnraumes unterbreiten die betreffenden Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen nach Zustimmung der BGL Vorschläge an die Räte.

Die Genehmigung bzw. Anordnung des Wohnungstausches

Eine zunehmende Rolle bei der Wohnraumversorgung der Bürger spielt der freiwillige *Wohnungstausch* zwischen zwei oder mehreren Bürgern (vgl. Tauschvertrag nach § 126 ZGB). Die Organisierung und Unterstützung des Wohnungstausches bildet einen Schwerpunkt der Wohnraumlenkung durch die örtlichen Räte. Hierbei spielen die staatlichen Tauschzentralen eine große Rolle. Es kommt darauf an, durch Zusammenarbeit der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit den AWG und Betrieben den gesamten staatlichen, genossenschaftlichen und betrieblichen Wohnraum so zu nutzen, daß größere Wohnungen für kinderreiche und junge Familien gewonnen und Bürger, die über unterbelegten Wohnraum verfügen, in kleinere Wohnungen vermittelt werden. Haben zwei oder mehrere Bürger (sog. genannter Ringtausch) einen Tauschvertrag über ihre Wohnungen schriftlich abgeschlossen, bedarf er der *Genehmigung* des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde als Wohnraumlenkungsorgan (§ 12 Abs. 1 Wohnraumlenkungs-VO, § 126 Abs. 2 ZGB). Mit der Genehmigung erklärt der Rat sein Einverständnis zum Tausch. Er hebt damit zugleich das Recht des Bürgers auf Nutzung des bisherigen Wohnraumes auf und begründet das Recht des Tauschpartners zur Nutzung des betreffenden Wohnraumes. Die Genehmigung ist an die Willenserklärung der Tauschpartner gebunden.

Im Interesse einer besseren Verteilung des Wohnraumes kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde einen Wohnungstausch auch anordnen (§ 12 Abs. 4 Wohnraumlenkungs-VO). Im Unterschied zur Zustimmung beim vereinbarten Wohnungstausch ist bei der *Tauschanordnung* des Rates die Willenserklärung der Tauschpartner nicht erforderlich. Der Wohnungstausch kann z. B. im Zusammenhang mit einer Ehescheidung angeordnet werden, um die staatliche Verfügung über die im Regelfall unterbelegte Ehwohnung und die Versorgung der geschiedenen Ehegatten mit eigenem Wohnraum zu sichern. Grundsätzlich trägt bei der Anordnung eines Wohnungstausches jeder Beteiligte die Umzugskosten. Nach